

RS Vwgh 1996/12/10 96/04/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1996

Index

95/08 Sonstige Angelegenheiten der Technik

Norm

IngG 1990 §4 Abs1 Z4;

IngG 1990 §6 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/01/25 93/04/0012 1

Stammrechtssatz

Aus dem Zusammenhalt des § 4 Abs 1 Z 4 mit § 6 Abs 2 IngG 1990 folgt, daß das Wort "insbesondere" im vorliegenden Zusammenhang nicht anders als in der Bedeutung von "jedenfalls" verstanden werden kann. Die - neben einer einschlägigen Berufspraxis erforderlichen - Kenntnisse iSd § 4 Abs 1 Z 4 IngG 1990 können daher ausschließlich durch eine - durch Prüfungszeugnisse belegte - Ausbildung an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule nachgewiesen werden, nicht aber etwa durch die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040235.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>